

10. Juli 1850.

(1662)

Kundmachung

des k. k. galizischen Landes-Präsidiums.

Nro. 7941. Das hohe k. k. Finanzministerium hat sich zu folge Erlasses vom 29. Juni d. J. B. 8746 bestimmt gefunden, zu gestatten, daß die nach den erlassenen Bekanntmachungen aus dem Umlauf gesetzten Anweisungen auf die ungarischen Landes-Einkünfte zu 2 fl. noch bis Ende September d. J. von den Landeshauptkassen zu Lemberg und Czernowitz dann der Krakauer Landesfilialkasse gegen ungarische Anweisungen anderer Kategorien ausgewechselt werden.

Nach Ablauf des Monats September l. J. hat eine Auswechslung der 2 fl. Anweisungen nicht mehr stattzufinden.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Lemberg, den 4. Juli 1850.

Agenor Graf Goluchowski,
k. k. gal. Landes-Chef.

(1648)

Konkurs-Kundmachung.

Nro. 156.

(2)

(1647)

Konkurs-Kundmachung.

(2)

Nro. 3657. Die Trebusaer Kameral-Unterförsterstelle im k. k. Stachoer Waldbamtsbezirke in der Maramorosch ist in Erledigung gekommen.

Mit diesem Posten ist eine Besoldung jährlicher 150 fl., an Pferdedeputat-Aequivalent 50 fl., 10 Klafter Deputabrennholz, 80 Pfund Salz und 4800 Quad. Klafter Wiesengrund verbunden.

Zur Erlangung dieser Stelle sind erforderlich: gehörige Forstkenntnisse, ein moralisches und untadelhaftes Benehmen mit der Nachweisung der geleisteten Forstdienste.

Die Bittsteller haben ihre gehörig zu instruirenden Gesuche bis 16. Juli l. J. bei der k. k. Marmaroscher Kameral-Administration einzureichen.

k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg am 6. Juli 1850.

(1)

Kundmachung.

(2)

Nro. 33971. Seine Majestät haben über einen vom h. Handels-Ministerium auf Grundlage eines Ministeraths-Beschlusses erstatteten allerunterhängsten Vortrag bei allerhöchster Genehmigung der dem provisorischen Vice-Konsul, Doktor Hahn zugedachten anderwältigen dienstlichen Verwendung an dessen Stelle den k. k. Hütten-Gegenhändler Ferdinand Haas zum provisorischen Vice-Konsul in Janina allernächst zu ernennen geruht.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.

Lemberg am 26. Juni 1850.

(1649)

Konkurs-Kundmachung.

(2)

Nro. 3656. Zur Besetzung der bei der k. k. hauptgewerkschaftlichen Oberennsthaler Waldbereitung zu Donnersbach erledigten kontrollirenden Waldbamtschreibers- und Rechnungsführersstelle, welche gemäß Auftrages des hohen k. k. Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen vom 30. Mai d. J. B. 6938 S. I. neuerdings eröffnet wird:

Bei der k. k. hauptgewerkschaftlichen Oberennsthaler Waldbereitung ist der Dienstposten eines kontrollirenden Waldbamtschreibers und zugleich Rechnungsführers mit dem Genusse einer jährlichen Besoldung von 400 fl., von 10 Wiener-Klafter Brennholz in natura à 2 fl. 30 kr. 25 fl., einem Lichtäquivalent von jährlichen 5 fl., dann einem Naturalquartier samt Garten, oder in Ermangelung eines solchen 40 fl. Quartiergebund verbunden mit der Obliegenheit eines Cautions-Erlages vor der erfolgenden Beleidigung von Vierhundert Gulden C. M. in Erledigung gekommen.

Für diesen Dienstposten der XI. Diätentenklasse ist eine vorzüglich sich erworbene Theorie und Praxis in allen Zweigen des Forstwesens und im Jagdfache durch legale Nachweisung der auf einer inländischen k. k. Forstlehranstalt mit gutem Fortgange vollendeten Studien und bisherige praktische Dienstleistung, Gewandheit im Konzepte und in der Geld- und Material-Berechnung, da dem Waldbamtschreiber der zugleich Rechnungsführer ist, die Verfassung aller bei der Waldbereitung vorkommenden Rechnungen im Einvernehmen mit dem Waldbereiter, und unter beiderseitiger Haftung obliegt, dann die Fähigkeit der Leistung der vorgeschriebenen Caution von 400 fl. C. M. erforderlich. Es haben daher diejenigen, welche diese Eigenschaften besitzen und um diese offene Dienststelle kompetitiven wollen, ihre hinsichtlich der Fähigkeiten, des Lebensalters, der Moralität, der früheren Dienstleistung, dann des ledigen oder verehelichten Standes (im letzteren Falle mit Bemerkung der Kinderzahl) gehörig instruirten, eigenhändig geschriebenen Gesuche, so ferne sie im k. k. Dienste stehen, — im Wege ihrer vorgesetzten Behörden — außerdem aber unmittelbar an diese k. k. steiermärkisch-österreichische Eisenwerks-Direction vom unten gesetzten Tage binnen fünf Wochen portofrei eingehend zu machen, sich anbei aber auch über die Vermögenheit, die zu leistende Caution vor der erfolgenden Beleidigung bei dieser Direction berichtigen zu können, so wie über den allfälligen Bestand einer Verwandtschaft oder Verschwägerung mit den Gliedern dieser Direction oder mit den Beamten der k. k. hauptgewerkschaftlichen Hammerverwaltung in Reichraming zu erklären.

Bon der k. k. steiermärkisch-österreichischen Eisenwerks-Direction.
Eisenerz, am 10. Juni 1850.

(1652)

Konkurs-Kundmachung.

(2)

Nro. 973. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Dobromiler Magistrate erledigten Kanzlistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 150 fl. C. M. wird hiemit der Konkurs bis 15. August 1850 ausgegeschrieben.

Bewerber um diesen Posten haben bis dahin ihre Gesuche bei diesem Magistrate, oder falls sie bereits angestellt sind, durch ihre unmittelbar vorgesetzte Stelle, wenn sie aber in Privatdiensten stehen durch das betreffende Kreisamt zu überreichen, und sich über das Alter, Geburtsort, Stand, Religion, zurückgelegte Studien, Kenntnis der deutschen und polnischen Sprache, erworbene Fähigkeiten, wie auch über die bisherige Verwendung auszuweisen.

Dobromil am 4. Juli 1850.

(1654)

Kundmachung.

(2)

Nro. 34188. Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 31. Mai d. J. über den auf Grundlage eines Ministeraths-Beschlusses erstatteten allerunterhängsten Antrag des Handelsministeriums, den Kaufmann Paul Flemmich zum unbeforderten österreichischen Konsul in Valparaiso mit der Berechtigung zum Bezug der sistematischen Konsular-Gebühren allernächst zu ernennen geruht, welche a. h. Ernennung in Gemäßheit des Dekrets des h. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 6ten Juni 1850 B. 3241 zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.
Lemberg am 26. Juni 1850.

10. Lipca 1850.

Nro. 156.

(2)

Konkurs-Kundmachung.

(2)

Nro. 3657. Die Trebusaer Kameral-Unterförsterstelle im k. k. Stachoer Waldbamtsbezirke in der Maramorosch ist in Erledigung gekommen.

Mit diesem Posten ist eine Besoldung jährlicher 150 fl., an Pferdedeputat-Aequivalent 50 fl., 10 Klafter Deputabrennholz, 80 Pfund Salz und 4800 Quad. Klafter Wiesengrund verbunden.

Zur Erlangung dieser Stelle sind erforderlich: gehörige Forstkenntnisse, ein moralisches und untadelhaftes Benehmen mit der Nachweisung der geleisteten Forstdienste.

Die Bittsteller haben ihre gehörig zu instruirenden Gesuche bis 16. Juli l. J. bei der k. k. Marmaroscher Kameral-Administration einzureichen.

k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg am 6. Juli 1850.

Kundmachung.

(2)

Nro. 33971. Seine Majestät haben über einen vom h. Handels-Ministerium auf Grundlage eines Ministeraths-Beschlusses erstatteten allerunterhängsten Vortrag bei allerhöchster Genehmigung der dem provvisorischen Vice-Konsul, Doktor Hahn zugedachten anderwältigen dienstlichen Verwendung an dessen Stelle den k. k. Hütten-Gegenhändler Ferdinand Haas zum provvisorischen Vice-Konsul in Janina allernächst zu ernennen geruht.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.

Lemberg am 26. Juni 1850.

(1)

Konkurs-Kundmachung.

(2)

Nro. 3656. Zur Besetzung der bei der k. k. hauptgewerkschaftlichen Oberennsthaler Waldbereitung zu Donnersbach erledigten kontrollirenden Waldbamtschreibers- und Rechnungsführersstelle, welche gemäß Auftrages des hohen k. k. Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen vom 30. Mai d. J. B. 6938 S. I. neuerdings eröffnet wird:

Bei der k. k. hauptgewerkschaftlichen Oberennsthaler Waldbereitung ist der Dienstposten eines kontrollirenden Waldbamtschreibers und zugleich Rechnungsführers mit dem Genusse einer jährlichen Besoldung von 400 fl., von 10 Wiener-Klafter Brennholz in natura à 2 fl. 30 kr. 25 fl., einem Lichtäquivalent von jährlichen 5 fl., dann einem Naturalquartier samt Garten, oder in Ermangelung eines solchen 40 fl. Quartiergebund verbunden mit der Obliegenheit eines Cautions-Erlages vor der erfolgenden Beleidigung von Vierhundert Gulden C. M. in Erledigung gekommen.

Für diesen Dienstposten der XI. Diätentenklasse ist eine vorzüglich sich erworbene Theorie und Praxis in allen Zweigen des Forstwesens und im Jagdfache durch legale Nachweisung der auf einer inländischen k. k. Forstlehranstalt mit gutem Fortgange vollendeten Studien und bisherige praktische Dienstleistung, Gewandheit im Konzepte und in der Geld- und Material-Berechnung, da dem Waldbamtschreiber der zugleich Rechnungsführer ist, die Verfassung aller bei der Waldbereitung vorkommenden Rechnungen im Einvernehmen mit dem Waldbereiter, und unter beiderseitiger Haftung obliegt, dann die Fähigkeit der Leistung der vorgeschriebenen Caution von 400 fl. C. M. erforderlich. Es haben daher diejenigen, welche diese Eigenschaften besitzen und um diese offene Dienststelle kompetitiven wollen, ihre hinsichtlich der Fähigkeiten, des Lebensalters, der Moralität, der früheren Dienstleistung, dann des ledigen oder verehelichten Standes (im letzteren Falle mit Bemerkung der Kinderzahl) gehörig instruirten, eigenhändig geschriebenen Gesuche, so ferne sie im k. k. Dienste stehen, — im Wege ihrer vorgesetzten Behörden — außerdem aber unmittelbar an diese k. k. steiermärkisch-österreichische Eisenwerks-Direction vom unten gesetzten Tage binnen fünf Wochen portofrei eingehend zu machen, sich anbei aber auch über die Vermögenheit, die zu leistende Caution vor der erfolgenden Beleidigung bei dieser Direction berichtigen zu können, so wie über den allfälligen Bestand einer Verwandtschaft oder Verschwägerung mit den Gliedern dieser Direction oder mit den Beamten der k. k. hauptgewerkschaftlichen Hammerverwaltung in Reichraming zu erklären.

Bon der k. k. steiermärkisch-österreichischen Eisenwerks-Direction.
Eisenerz, am 8. Juni 1850.

(1643)

Konkurs-Ausschreibung.

(3)

Nro. 5467. Bei der k. k. Post-Direktion in Pesth ist eine Offizialenstelle mit dem Gehalte jährlicher 700 fl. C. M., und im Falle einer graduellen Vorrückung eine solche mit 600 fl. oder 500 fl. C. M., jede gegen Erlag der Kauzion im Betrage der Besoldung provisorisch zu besetzen.

Die Bewerber haben die gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntnisse von der Postmanipulation und Sprachen, im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15ten Juli 1850 bei der k. k. Post-Direktion in Pesth einzubringen und darin zugleich zu

bemerken; ob und mit welchem Beamten bei der Eingangs erwähnten Direktion sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwagt sind.

Von der k. k. gal. Post-Direktion.

Lemberg den 4. Juli 1850.

(1637) Ediktal-Borladung. (3)

Nro. 438. Nachdem die militärflichtigen Juden Josel Strussberg Haus-Nro. 179 im Jahre 1825 und Josel Becker Haus-Nro. 121 im Jahre 1828 geboren, sich unbefugt nach der Moldau entfernt, und sich hierdurch der Militärflicht entzogen haben, so werden dieselben aufgesondert, binnen 6 Wochen nach Buszanow zurückzukehren, als sonst dieselben nach dem Auswanderungspatente behandelt werden würden.

Vom Dominio Budzanow Czortkower Kreises am 2ten Mai 1850.

(1646) Kundmachung. (3)

Nro. 13912 - 1603 ex 1850. Zur miethweisen Beistellung der für die k. k. Finanzwache in dem Königreiche Galizien, dem Großherzogthum Krakau und dem Herzogthume Bukowina erforderlichen Bett-Geräthe, deren Wechsel, Erhaltung und Reinigung mit der Dauer des Vertrages auf neun Jahre, nämlich vom 1. Jänner 1851 bis letzten Dezember 1859 wird eine Konkurrenz-Verhandlung mittelst schriftlicher Offerten eröffnet.

Die Offerten sind bis einschließlich 31. Juli 1850 und zwar an diesem Tage längstens bis 12 Uhr Mittags an den früheren Tagen aber während den gewöhnlichen Amtsstunden in der Präsidialkanzlei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg versiegelt einzureichen, mit der Quittung über das bei einer Aerial-Casse erlegte Wadium, auf welches ausdrücklich sich zu beziehen ist, zu belegen, und mit der Aufschrift zu versehen: „Anbothe zur miethweisen Beistellung der Bett-Erfordernisse für die k. k. Finanzwache in dem Königreiche Galizien, dem Großherzogthum Krakau und dem Herzogthum Bukowina.“

Der für ein Bett täglich geforderte Miethzins muß darin bestimmt und zwar nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt sein. Das Offert darf keine Klammer enthalten, welche mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Kundmachung nicht im Einklang steht; vielmehr muß darin die ausdrückliche Erklärung enthalten sein, daß der Offerenten für diese Unternehmung festgesetzten, ihm wohlbekannten Bedingungen ohne Ausnahme sich unterwerfe. Endlich muß das Offert mit dem verschlüsselten Stempel, und mit der eigenhändigen Unterschrift, wie auch mit der genauen Bezeichnung des Wohnortes und Charakters des Offerenten versehen sein. Auf Offerten, welche nach dem festgesetzten Termine einlangen, wird kein Bedacht genommen werden.

Die Anbothe zur Uebernahme dieses Geschäftes können sowohl für das ganze Miethobjekt in den genannten drei Kronländern, als auch für einen Theil desselben nach einzelnen oder mehreren Cameral-Bezirken gestellt werden. Die Staatsverwaltung behält sich vor, die Resultate der Verhandlung, in so weit sie überhaupt annehmbar sind, nach freier Wahl blos für einzelne oder mehrere Cameral-Bezirke oder auch für alle drei Kronländer zusammen genommen zu bestätigen.

An dieser Konkurrenz-Verhandlung kann Federmann Theil nehmen, der überhaupt von der Theilnahme an öffentlichen Versteigerungen gesetzlich nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind sowohl von der Uebernahme, als auch von der Fortsetzung des Geschäftes mindejährige oder unter Curatel stehende, wie auch alle jene Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder in einer strafgerichtlichen Untersuchung gestanden sind, die blos aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Jene, welche der Finanz-Landes-Direction nicht bereits als verlässliche und vermögende Lieferungs-Unternehmer bekannt sind, haben sich hierüber mit Zeugnissen ihrer Orts- oder einer andern Behörde auszuweisen.

Im Namen eines Dritten kann nur gegen Beibringung einer gerichtlich legalisierten auf das Geschäft speziell lautenden Vollmacht verhandelt werden.

Die Konkurrenz-Verhandlung geschieht unter Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Finanzministeriums, so daß der Akt für den Mindestbietenden schon durch seinen Anboth, für das Allerhöchste Alerar aber erst vom Tage, an welchem dem Unternehmer die Besitzwidigung von der erfolgten Ratification zugesetzt wird, verbindende Kraft erhält. Diese Zustellung kann entweder an den Offerenten oder, wenn sie wegen dessen Abwesenheit und aus Abgang eines Bevollmächtigten an ihn selbst nicht geschehen könnte, mit gleicher Rechtswirkung an die Behörde des Ortes, in welchem er seinen Wohnsitz hat, geschehen.

Wenn mehrere in Gesellschaft die Lieferung erfreuen, so haften sie für die Erfüllung aller Lieferungs-Bedingungen zur ungetheilten Hand, Alle für Einen und Einer für Alle. In solchen Fällen wird derjenige, welcher auf dem Offert der Erste sich unterschrieben hat, als Vollmachthaber in allen, auf das Geschäft Bezug nehmenden amtlichen Verhandlungen angesehen. Er hat namentlich auch das Recht, Gelder allein zu erheben und zu quittieren, wenn die Gesellschaft hierin nicht ausdrücklich einen andern Willen erklärt. In Todesfällen geht die Vollmacht bis zu einer anderen Verfügung der Gesellschaft auf den am nächsten Platze Gesetzten über.

Die näheren Bestimmungen, welche dem für diese Unternehmung zu errichtenden Vertrage werden zum Grunde gelegt werden, sind folgende:

Istens. Der Unternehmer macht sich verbindlich, die Betterfordernisse für die in den genannten drei Kronländern aufgestellte oder künftig noch aufzustellende Finanzwachmannschaft in die Postirungen, woselbst sich die Mannschaft entweder gegenwärtig befindet oder künftig unterbracht werden

wird, in der für jede der selben erforderlichen Anzahl unter den in den weiteren Absätzen dieser Kundmachung enthaltenen Modalitäten im Wege der Miete auf eigene Kosten beizustellen.

Der gegenwärtige systemirte Stand der Finanzwache-Mannschaft in den genannten drei Kronländern, für welche die Bett-Geräthschaften erforderlich werden, besteht aus 3884 Köpfen, wovon:

auf die 1. und 2. Section im Wadowicer Cameralbezirke	282 Köpfe
3. " 3. " Krakauer	253 "
4. " 4. " Bochniaer	140 "
5. " 6. " Neusandecer	325 "
7. " 8. " Tarnower	186 "
9. " " Jasloer	129 "
10. " 11. " Rzeszower	280 "
12. " 13. " Sanoker	178 "
14. " " Przemysler	48 "
15. " " Samborer	101 "
16. " 17. " Źolkiewer	296 "
18. " " Lemberger	222 "
19. " 20. " Stryer	159 "
21. " 22. " Brodyer	320 "
23. " " Brzežaner	54 "
24. " " Stanislauer	104 "
25. " " Kolomeaer	80 "
26. " 27. " Tarnopoler	424 "
28. " 29. " Czernowitz	303 "

entfallen.

Welche Anzahl Betten außerdem mit Rücksicht auf die Kranken- und Arrestzimmer, dann auf den jedesmaligen Stand der verheuratheten Individuen erforderlich sein wird, wird dem Unternehmer nach dem Abschluß des Vertrages bekannt gemacht werden.

Da die Zahl der Postirungen, ihre Standorte und die Stärke der Mannschaftsbefestzung eine Aenderung erleiden können: so ist der Unternehmer, in sofern diese Aenderungen in der Vertragszeit geschehen, verbunden, die Beistellung oder Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die jedesmalige Eintheilung erfordert, auf seine Kosten sogleich bewerkstelligen zu lassen.

Es steht der Finanz-Landes-Direction im Falle einer definitiven Verringerung des systemirten Standes der in den genannten drei Kronländern aufgestellten Finanzwache frei, eine bis um den dritten Theil des Gesamtstandes geringere Menge von Betten als gegenwärtig erforderlich ist, in Anspruch zu nehmen und in wie fern sie bereits beigestellt worden sind, wieder außer Gebrauch zu setzen.

Ztens. Für jedes aufzustellende einzelne Bett sind von dem Vermiether folgende Geräthe und Bestandtheile beizuschaffen:

a) Bettstätten von weichem Holze und zwar, einfache für Eine Person und doppelte für zwei Personen. Die einfachen Bettstätten müssen in der innern Lichte sechs Schuh lang und zwei Schuh sechs Zoll breit, die doppelten, (welche für Verheirathete bestimmt sind), sechs Schuh lang und drei Schuh acht Zoll breit, bei beiden Gattungen das Kopfstück drei Schuh, das Fußstück zwei Schuh vier Zoll hoch, und die Seitenwände zehn, wenigstens aber neun Zoll breit seyn. Die Füsse haben aus drei Zoll dicken, viereckig geformten Holzkeulen zu bestehen, und oben an den Fußstück muss ein drei Zoll breites Sitzbrett angebracht seyn. Sowohl die Seitenwände, als die Kopf- und Fußstücke müssen auf beiden Seiten gut abgehobelt seyn, und im fertigen Zustande anderthalb Zoll in der Dicke haben.

In ein jedes Bett gehören wenigstens sechs Einlagsbretter, welche auf wohlfestigten Leisten zu ruhen haben, und höchstens vier Zoll weit von einander abstehen dürfen. Sämtliche Bettstätten müssen zum Herlegen eingerichtet sein.

b) Strohsäcke von Rupfenleinwand, wovon jedes Stück für eine einfache Bettstätte zweis- und drei-viertel Wiener-Ellen lang und Eine einhalb Wiener-Elle breit sein, dagegen der doppelte Strohsack bei gleicher Länge zwei Wiener-Ellen in der Breite haben muß.

c) Kopfspölster gleichfalls von starker Rupfenleinwand oder festem ungebleichten Zwillich. Der einfache Kopfspolster muß Eine einhalb Wiener-Elle lang und eine halbe Wiener-Elle breit sein, wogegen der doppelte bei gleicher Breite zwei Wiener-Ellen in der Länge zu messen hat.

d) Leintücher von starker gebleichter Hauseleinwand, wovon die einfachen drei Wiener-Ellen lang und Eine einhalb Wiener-Elle breit, die doppelten aber bei gleicher Länge zwei Wiener-Ellen breit sein müssen.

Für jede Bettstätte müssen fortwährend zwei Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel zwei andere Stücke vorrätig gehalten werden. Die Leintücher dürfen blos der Länge nach und zwar nie mit mehr als einer Naht versehen sein.

e) Sommerdecken aus gut gewalktem und mit reiner Schafwolle hänglich gedekten Halimatuche, welche gleichfalls in der Mitte Eine Naht haben können. Eine solche Sommerdecke muß für ein einfaches Bett zwei drei viertel Wiener-Ellen lang und Eine einhalb Wiener-Elle breit, für ein doppeltes Bett bei gleicher Länge zwei Wiener-Ellen breit sein. Die einfache Sommerdecke muß wenigstens vier einhalb Wiener-Pfund, die doppelte aber sechs Wiener-Pfund schwer sein.

Diese Decken werden im Sommer zur Bedeckung gebracht und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt. Sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche.

f) Winterdecken. Diese bestehen aus doppelblättrigen Rosen, wie solche bei dem k. k. Militär üblich sind. Eine einfache Winterdecke muß zwei drei-viertel Wiener-Ellen in der Länge und Eine einhalb

Wiener-Elle in der Breite messen, und wenigstens zehn bis zehn zweidrittel Wiener-Pfund wiegen. Eine doppelte Winterdecke muß bei der gleichen Länge zwei Wiener-Ellen in der Breite messen und wenigstens elf bis zwölf Wiener-Pfund wiegen. Die Winterdecken werden in der Regel von der zweiten Hälfte des Monats September bis Ende April benutzt. Jedoch muß bei kalter Witterung ihr Gebrauch auch etwas vor und nach der bemerkten Zeit gestattet werden.

Stens. Der Unternehmer ist verpflichtet, die sämtlichen Bettgeräder in der dem beabsichtigten Gebrauche entsprechenden, im vorangehenden Absatz beschriebenen Beschaffenheit beizustellen.

Bei der ersten Abstellung müssen alle geliefert werdenden Bett-Erfordernisse ganz neu und ungebraucht sein. Bereits benütztes Bettgeräthe darf für Rechnung des neuabzuschließenden Vertrages nur in sofern in Verwendung bleiben, als es bereits gegenwärtig im Gebrauche der Wachanstalt steht und seiner Beschaffenheit nach den Vertragsbedingungen vollkommen entspricht.

Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten oder einzelner Stücke ist, so oft das Bedürfniß entweder durch natürliche Ablösung, oder aus einem andern Grunde eintritt und die Vornahme derselben gefordert wird, längstens binnen vier Wochen vom Tage der dem Unternehmer zugestellten Verständigung über die vorzunehmende Erneuerung oder Ausbesserung gerechnet, zu veranlassen.

Der Unternehmer ist verbunden, statt den hölzernen Bettstätten, welche während der Vertragsdauer als unbrauchbar erkannt werden, sogleich ohne daß daran eine Ausbesserung statt finden darf, eiserne Bettstätten beizustellen, welche in den Dimensionen der Länge und Breite den hölzernen Bettstätten gleich, wie auch mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden versehen sein und überhaupt dem beabsichtigten Gebrauche vollkommen entsprechen müssen.

4tens. Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungsobjekte geschieht von dem Borgezessen der Finanzwache (Sektionsleiter) oder einem andern hiezu beauftragten Beamten. Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer bestätigen zu lassen.

Gegen die Zurückweisung von Lieferungsgegenständen steht dem Unternehmer die Berufung an die, der betreffenden Finanzwach-Section vorgesetzte Kameral-Bezirks-Verwaltung offen. Bei der von der Leitern zu pflegenden Verhandlung wird, so weit das Gutachten von Sachkundigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Besund zweier unbefangener beeideter Sachverständigen, deren Einen der Sektionsleiter, den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, von der Kameral-Bezirks-Verwaltung ein dritter Sachverständiger bestimmt. Die Ansicht, welcher der Letztere tritt, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen. Ein gleiches Verfahren findet auch dann statt, wenn über die vom Staatschaze etwa zu leistenden Erfüße der Unternehmer den Weg der Berufung an die Bezirks-Behörde einschlägt und es hat dasselbe überhaupt bei der Entscheidung aller Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages ergeben und zu deren Beurtheilung Sachkenntnisse erforderlich werden, in Anwendung zu kommen. Gegen den Auspruch der Kameral-Bezirks-Verwaltung, wenn der Unternehmer den Weg der Berufung an dieselbe einschlägt, steht dem letzteren eine weitere Berufung nicht zu.

Stens. Dem Vermiether wird die Versicherung ertheilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allen Nachdrucke anweisen, keinen Unfug in der Benützung derselben dulden und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde. Die durch die gewöhnliche Benützung der Bettgeräthe entstandene Verschlimmerung trägt der Unternehmer. Die von der Mannschaft durch Muthwillen oder durch ungewöhnlichen Gebrauch an den Bettgeräthen verursachte Beschädigung ist von dem Schuldtragenden selbst angemessen zu vergüten. Für jedes zum Gebrauche übernommene, durch Schuld der Mannschaft oder aus andern Gründen (Elementar-Ereignisse ausgenommen) ohne Schuld des Kontrahenten abgängig oder ganz unbrauchbar gewordene Stück, wird dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden. Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß in den Krankenanstalten die durch die Krankheit eines Mannes herbeigeführte größere Ablösung oder Verunreinigung der Bettorten nicht unter die ungewöhnlichen Benützungen gezählt, und daß hiefür eine besondere Entschädigung nicht geleistet wird.

Stens. Um jedem möglichen Austausch der Bettgeräthe, welche zum Gebrauche der Finanzwache beigeschafft werden, vorzubeugen, müssen dieselben mit einer der Willkür des Unternehmers überlassenen kennbaren Farbe oder Brandzeichen versehen werden.

7tens. Die in dem 1ten Absatz dieser Kundmachung ausgedrückte Verbindlichkeit des Unternehmers zur Beifstellung der Betterfordernisse, wird in folgender Art näher bestimmt:

a) Das Bettgeräthe darf vorerst nur für diejenige Zahl an Mannschaft beigestellt werden, welche dermal in Kasernen untergebracht ist. Da jedoch der Grundsatz besteht, daß die Kasernierung der Finanzwach-Mannschaft so viel als möglich allgemein durchgeführt werden soll: so verpflichtet sich der Unternehmer das erforderliche Bettgeräthe auch für die gegenwärtig nicht kasernierte Mannschaft in dem Maße beizustellen, als diese Mannschaft in Kasernen untergebracht und das Bettgeräthe von der Kameral-Bezirks-Verwaltung oder dem Sektionsleiter gefordert werden wird. Sollte ausnahmsweise das Bettgeräthe auch für die nicht kasernierte Mannschaft gefordert werden, so wird der Kontrahent nichts desto weniger gehalten sein, diesem Verlangen aufzugehalten u entsprechen. Desgleichen wird derselbe für den Fall, daß der systemisierte Mannschaftsstand bei einer oder der andern Section in der Folge, jedoch während der Vertragsdauer vermehrt werden sollte, verpflichtet, auch für diesen Zuwachs über die von den

betreffenden Gefälls-Organen an ihn ergangene Auflorderung das erforderliche Bettgeräthe von derselben Beschaffenheit und gegen den gleichen bedungenen Zins beizustellen.

b) Jedem verheiratheten Manne gebührt ohne Unterschied der Charge ein doppeltes oder zweispänniges Bett. Dem Unternehmer wird bekannt gegeben werden, wie viele Verheirathete in jeder Section und auf welchen Postirungen sie sich befinden, für welche dann gegen Zurückhaltung einer gleichen Anzahl einfacher Betten, doppelte Bettfournituren beizustellen sind.

Die Zahl der Verheiratheten in jedem Kameral-Bezirke ist Aenderungen unterworfen; doch können im Durchschnitte g's höchste Zahl auf je 100 Mann 20 Verheirathete angenommen werden. Der Unternehmer ist daher verbunden, über Auflorderung der betreffenden Gefälls-Organen nach Bedürfniß der Verheiratheten einfache Bettfournituren gegen doppelte und umgekehrt auszutauschen. Die Kinder der Verheiratheten haben jedoch keinen Anspruch auf die mithweise Bestellung von Betten.

c) In sofern Krankenhäuser für die Finanzwache-Mannschaft in den betreffenden Sectionen bereits stehen, oder während der Vertragsdauer errichtet werden sollen; ist der Unternehmer verpflichtet, für die Zahl der Kranken, auf welche das Krankenhaus eingerichtet ist, die Betten beizustellen.

d) Für die Arrest-Lokalien der Finanzwache ist diejenige Zahl von Betten beizustellen, welche dem Unternehmer von der Kameral-Bezirks-Verwaltung oder dem Sektionsleiter werden angezeigt werden. Es sind jedoch für die im Arreste befindlichen Individuen nur der Strohsack und Kopfpolster mit der erforderlichen Strohfüllung und die der Jahreszeit entsprechende Decke, dann statt der Bettstätte, eine oder nach Umständen mehrere hölzerne Pritschen zu liefern, welche aus Brettern zu bestehen haben, die in einer am Kopf-Ende etwas erhöhten Stellung auf zwei Böcken ruhen und mit einem Kopf- und Fußbrett versehen sind.

Die Gefälls-Organen sind berechtigt, in jenen Sectionen, wo sich zugleich Krankenhäuser befinden, in denselben die für die Arrest-Lokalien entfallenden Leintücher wegen deren öfterer Reinigung zu verwenden.

Stens. Jede in dem 1ten Absatz bemerkte Vermehrung oder Umtauschung des Bettgeräthes wird dem Vermiether von den betreffenden Gefälls-Organen, namentlich von der Kameral-Bezirks-Verwaltung oder dem Sektionsleiter bekannt gegeben werden, wornach derselbe verpflichtet ist, die Beifstellung des neu erforderlichen Bettgeräthes oder dessen Umtauschung unter den eingegangenen Vertragsbedingungen längstens binnen vier Wochen vom Tage der erhaltenen Zusstellung der Auflorderung in die bezeichneten Postirungen, Krankenhäuser oder Arrest-Lokalien zu bewirken.

Überhaupt hat als Regel zu gelten, daß jede aus was immer für einen Grunde nothwendig gewordene Beifstellung von Bett-Erfordernissen längstens binnen vier Wochen von dem Zeitpunkte, als diese Nothwendigkeit dem Vermiether oder seinem Bevollmächtigten bekannt geworden ist, statt zu finden hat.

9tens. Wenn ein Theil der Betten wegen vorübergehender Ereignisse unbenußt bleibt, und die Better aus diesem Grunde dem Vermiether zurückgestellt werden, so wird ihm für diese Betten auch durch den Zeitraum, wo sie unbenußt bleiben, der volle Mietzins entrichtet.

Die Zahlung des Mietzinses hat jedoch rücksichtlich jener Betten aufzuholen, welche nicht wegen eines vorübergehenden Ereignisses, sondern aus dem Grunde eines verminderten Bedarfes in Gemäßheit des 1ten Absatzes dieser Kundmachung dem Unternehmer definitiv zurückgestellt werden. Als Zeitpunkt der Zurückstellung hat diejenige Tag zu gelten, an welchem dem Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten die Entbehrllichkeit eines Theiles der Bettgeräthe von der Kameral-Bezirks-Verwaltung oder dem Sektionsleiter bekannt gegeben wurde.

10tens. Die Strohsäcke und Kopfpolster müssen bei der Übergabe zum Gebrauche mit frischem Stroh gefüllt werden, wozu für einen einfachen Strohsack sammt Kopfpolster dreißig — für jeden doppelten Strohsack sammt Kopfpolster aber fünf und vierzig Wiener Pfund Stroh festgesetzt werden. Nach Verlauf eines jeden Vierteljahres ist das abgelegene Stroh auszuleeren und mit frischem in derselben Menge zu ersetzen. Für die Krankenhäuser muß das Stroh auch öfters nach Bedürfniß und nach Anordnung des Arztes gewechselt werden. Die Einführung gehetzter Strohsäcke findet nicht statt.

11tens. Der Unternehmer hat die Verbindlichkeit, jeden Strohsack und Kopfpolster jährlich einmal waschen zu lassen, ohn daß die Mannschaft diese Erfordernisse in der Nacht entbehre.

Mit dem Beginne eines jeden Monats sind die Betten mit gewechselten, gehörig gereinigten Leintüchern zu versehen.

Die Decken sind alle Jahre Einmal zu waschen. Ist eine Decke der Art verunreinigt, daß die Nothwendigkeit des Walkens erkannt werden sollte, so hat der Unternehmer das Walken zu besorgen, oder eine neue Decke beizustellen. Während der Zeit der Reinigung oder des Wechsels darf jedoch die Mannschaft in der Nacht die erforderliche Bedeckung nicht entbehren.

Sollte der Unternehmer in Bezug auf die Reinigung und Ausbesserung der Strohsäcke, Kopfpolster und Leintücher, dann die Füllung der Strohsäcke und Kopfpolster eine Pauschalabfindung mit der Mannschaft, beziehungsweise mit dem Dekonomieführer der Wachposten eingehen, so wird der durch beiderseitiges Uebereinkommen festgesetzte Pauschalbetrag sogleich von dem monatlichen Mietzins in Abzug gebracht. In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung des Bettgeräthes so oft vorzunehmen, als dieses gefordert wird.

12tens. Am 1ten Jänner 1851 muß das Geschäft vertragmäßig angetreten werden, es müssen daher auch an diesem Tage alle Finanzwach-Postirungen mit den Bett-Erfordernissen nach Maßgabe der Vertrags-

Bedingungen vollständig versehen sein. Die Verlegung des Anfangs-Termins dieser Unternehmung auf einen späteren Zeitpunkt ist unstatthaft.

13tens. Die Bezahlung des für die Benützung der Bettgeräthe bedungenen Miethzinses wird nach der Anzahl der für eine jede Sektion wirklich beigestellten kompletten Bettfournituren und zwar mit demselben Preise für die einfachen, wie für die doppelten Betten tagweise auf die Dauer der Benützung berechnet. Sie hat sowohl für die erste Beistellung, als auch für die nachträglich abgegebenen Betten von dem Tage an zu beginnen, an welchem die Bettfournituren kontraktsmäig in die Postierungen abgeliefert worden sind, worüber der Kontrahent in jedem Falle mit der im 4ten Absatz erwähnten Uebernahmsbestätigung sich auszuweisen hat.

Die Auszahlung des Miethzinses geschieht nach Ablauf eines jeden Monats bei der, der betreffenden Kamerall-Bezirks-Verwaltung unterstehenden Kasse. Vor dessen Anweisung muß jedoch die von dem betreffenden Sektionsleiter am Ende eines jeden Monats auszustellende Bestätigung vorliegen, daß der Unternehmer den Vertragsverbindlichkeiten nachgekommen ist. Diese Bestätigung, welche auch die Bemerkung der etwa nicht erfolgten theilweisen Leistung und des hiernach entfallenden Abzuges an Miethzins zu enthalten hat, wird gleich nach Ablauf des Monats entweder der Kamerall-Bezirks-Verwaltung unmittelbar eingesendet, oder dem Unternehmer selbst übergeben werden, es wäre den, daß gegen die Auszahlung des Miethzinses Ansprüche obwalten, wegen welcher von dem Sektionsleiter der vorgesetzten Bezirks-Behörde vorerst die Anzeige erstattet werden müßte.

Sollte der Unternehmer die fortwährende Bezahlung des Miethzinses an einem anderen Orte, wo eine Aerarial-Kasse besteht, wünschen, so wird man dem Wunsche desselben zu entsprechen bedacht sein. Ubrigens hat der Miethzins das Entgelt für die Beistellung aller Bettlerfordernisse, deren Instandhaltung, Erneuerung, Reinigung, Übertragung und jede wie immer Namen habende vertragsmäßige Leistung in sich zu fassen und es soll der Vermieter für alle diese Leistungen nur den stipulierten Miethzins zu fordern berechtigt sein.

14tens. Der Vermieter ist verbunden, in dem Amtsorte einer jeden Kamerall-Bezirks-Verwaltung, welche die ökonomischen Geschäfte der betreffenden Finanzwache-Sektion leitet, einen Bevollmächtigten zu bestellen, mit welchem in Abwesenheit des Kontrahenten in Bezug auf die Bettlieferungs-Angelegenheiten die erforderlichen Geschäfte verhandelt werden können.

15tens. Der Aufrufspreis für die miethweise Beistellung der Betten wird auf den Betrag von Drei Viertel Kreuzer in Convent. Münze für jeden Tag und für jedes Bett, ohne Unterschied, ob dasselbe einfach oder doppelt ist, festgesetzt.

Die Abminderung des Aufrufspreises kann in den Oefferten in beliebigen Bruchtheilen geschehen. Die Unternehmung wird demjenigen überlassen, dessen Preisabhol für den Staatschafz als der vortheilhafteste sich darstellt.

16tens. Das Angeld oder Badium, über dessen Ertrag der Offerent sich ausweisen muß, besteht in dem zehnten Theile des nach dem Aufrufspreise entfallenden jährlichen Miethzinses und ist entweder im Baaren oder in österreichischen öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, welche auf den Überbringer oder auf den Namen des Offerenten lauten, oder an denselben zedirt sind, und nach ihrem Kurzwert, jedoch niemals über ihren Nennwert angenommen werden, zu erlegen. Unter derselben Beschränkung können auch Pfandbriefe der galizisch-ständischen Kredits-Anstalt als Badium beigebracht werden.

Jenen Offerenten, deren Anbothe nicht angenommen werden, wird das Badium gegen ungestempelte Quittung sogleich zurückgestellt. Auch dem Bestbiether wird dasselbe, falls sein Anboth annehmbar befunden werden sollte, nach der hierüber erfolgten Entscheidung des hohen k. k. Finanzministeriums sogleich zurückgestellt, im entgegengesetzten Falle aber als Kauzion für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten zurückzuhalten.

17tens. Zur Sicherstellung der Vertragsverbindlichkeiten räumt der Unternehmer dem Staatschafz das Pfandrecht auf das beigestellte Bettgeräthe ein. Ueberdies hat derselbe längstens binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Annahme seines Anbothes eine dem zehnten Theile des nach der sistemirten Zahl der Mannschaft auf Ein Jahr entfallenden Miethzinses gleichkommende Kauzion zu erlegen. Siebei wird das im vorausgegangenen Absatz erlegte Badium mit Rücksicht auf den Erstehungspreis in Anschlag gebracht.

Über die im Baaren oder in Staatschuldverschreibungen oder in Pfandbriefen der galizisch-ständischen Kreditsanstalt geleistete Kauzion hat der Unternehmer zu Gunsten des Aerars eine besondere von zwei Zeugen mitunterfertigte gestempelte Widmungs-Urkunde beizubringen, worin er ausdrücklich erklärt, daß er dem Staatschafz das Pfandrecht auf die bei der Kasse deponierte Baarschaft oder auf die daselbst erlegten Staatschuldverschreibungen und Pfandbriefe übertrage, und diesen baaren Beitrag oder die genannten Papiere als Kauzion für die übernommene miethweise Beistellung der Bett-Erfordernisse für die genau zu bezeichnenden Finanzwach-Sektionen der Art bestellen wolle, daß das Aerar für alle aus dem Miethvertrage entspringenden Aerarial-Forderungen sich aus der Baarschaft oder den Kreditspapieren ohne alle weitere Rechtsprozedur entschuldigen könne.

Es steht dem Unternehmer frei zu verlangen, daß die von ihm im Baaren erlegte Kauzion bei dem Staatschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt werde, in welchem Falle die Ausstellung einer Widmungs-Urkunde nicht erforderlich ist.

Die im Baaren erlegte Kauzion kann gegen Staatspapiere oder Pfandbriefe, deren Werth nach den Bestimmungen des 16ten Absatzes berechnet wird, oder gegen eine Hypothekar-Kauzion eingelöst werden.

Befielet der Vermieter als Kauzion eine Hypothek, so hat er außer dem nicht über drei Jahre alten gerichtlichen Abschätzungs-Akte der zur Kauzion verschriebenen Realität, dann dem neuesten Tabular-Extrakte derselben, worin auch die Kauzion bereits verbüchert erscheinen muß, den buchhalterischen Katastral-Erträgnis-Plusweis bei Landgütern, das Zertifikat der Steuerkasse über das in den letzten sechs Jahren faktirte Miethzins-Erträgnis bei Häusern nebst der amtlichen Bestätigung des guten Baustandes derselben zugleich mit der Kauzions-Urkunde, in welcher die Haftung für alle aus der Nichtzuhaltung des Kontraktes entstehenden, wie immer Namen habenden Aerialforderungen erklärt werden muß, beizubringen. Bezuglich jener Realitäten, welche durch das Gesetz vom 7ten September 1848 eine Werthsverminderung erlitten haben, darf der gerichtliche Schätzungsakt erst nach dem genannten Zeitpunkte ausgefertigt sein. Die k. k. Finanz-Landes-Direktion hat nach vorläufiger Einvernehmung der k. k. Kammerprokuratur das Recht, die Hypothekar-Kauzion anzunehmen oder zu verwerfen. Wird die Kauzion durch irgend einen von dem Unternehmer zu leistenden Ersatz angegriffen oder erschöpft, so muß der abgängige Kauzionsbetrag binnen vierzehn Tagen vom Tage des ihm bekannt gemachten Erkenntnisses, daß die Kauzion angegriffen worden ist, durch einen andern gleichen Betrag ersetzt werden, widrigenfalls der Unternehmer als kontraktsschuldig behandelt werden wird.

Sollte überhaupt die einmahl beigebrachte und für annehmbar befundene Kauzion in der Folge aus was immer für einem Grunde sich als unzulänglich darstellen, so ist der Unternehmer verbunden, binnen vierzehn Tagen nach erfolgter diesfälliger Verständigung eine neue annehmbare Kauzion um so sicherer zu leisten, als er sonst für vertragsschuldig erklärt, und der auf den Vertragsbruch festgesetzten Behandlung unterzogen werden würde.

Die Kauzion hat bis zum Ausgang der eingegangenen Vertragsdauer in der Haftung zu bleiben, und wird erst nach diesem Zeitpunkte, wenn das Aerar aus dem Vertrage keine wie immer gearbeiteten Ersatzforderungen mehr zu machen hat, dem Unternehmer zurückgestellt.

18tens. Sollte der Vermieter seinen Vertragsverbindlichkeiten nicht gehörig nachkommen und auch nur mit einem Theile der im obliegenden Leistungen im Rückstande bleiben, oder nicht vertragsmäßige Gegenstände beistellen, oder die Reinigung, Erneuerung und Versführung der Bett-Erfordernisse, die Strohfüllung oder überhaupt eine von ihm übernommene Verbindlichkeit gar nicht oder nicht zur gehörigen Zeit oder nicht in der bedungenen Art erfüllen: so ist die k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg berechtigt, nach eigener Wahl auf dessen Gefahr und Kosten entweder die noch nicht gelieferten oder nicht vertragsmäßig beigestellten Bett-Erfordernisse von wem immer im beliebigen Wege beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung durch einen Andern vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären und sich für die durch eine oder die andere Maßregel entstandenen Auslagen und Nachtheile sowohl an den zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Caution und dem ganzen übrigen Vermögen des Vermiethers schadlos zu halten, ohne daß dem letzteren eine wie immer gearbeitete Einwendung weder gegen die Art der ergriffenen Maßregel noch gegen den Betrag der dadurch verursachten Kosten zu thun.

Die Ersparungen, welche dem Aerer dadurch erwachsen würden, daß auf Kosten und Gefahr des Vermiethers Beischaffungen an Bett-Erfordernissen und sonstige ihm obliegende Leistungen vorgenommen werden, sollen dem Aerar allein zu Gute kommen, ohne daß der Vermieter einen Anspruch darauf stellen darf.

19tens. So wie die zur Vollziehung dieses Vertrages berufenen Behörden alle Maßregel zu ergreifen berechtigt sind, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, so steht auch dem Vermieter für alle Ansprüche, welche er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, der Rechtsweg offen.

20tens. Die Stempelgebühr für Ein Exemplar des Vertrages hat der Vermieter aus Eigenem zu bestreiten.

21tens. Entsgt der Vermieter ausdrücklich dem Rechte, das erstandene Lieferungsgeschäft und die daraus für ihn entspringenden Rechte ganz oder theilweise ohne vorläufige Einwilligung der k. k. Finanz-Landes-Direction an einen Dritten zu zediren.

Von der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direction.
Lemberg, am 6ten Junt 1850.

(1645) Obwieszczenie. (3)

Nro. 1099. Magistrat k. obwodowego i salinarnego miasta Bochni do publicznej podaje wiadomości, iż realność w Bochni pod Nr. 415/144 do masy sukcesionalnej Michała Haura należącą, na prośbę wszystkich współsukcessorów na dniu 29. lipca 1850 o godzinie 10 z rana przez publiczną licytacją sprzedaną będzie.

Warunki licytacyi wolno każdemu chęci licytowania mającemu w tutejszo-sądowej rejestraturze przejrzeć.

Z rady Magistratu kr. miasta
Bochnia, dnia 28. czerwca 1850.

(1661) Obwieszczenie. (1)

Nr. 303. Jurysdykcja sądowa państwa Liska obwodu Sanockiego ogłasza, iż w drodze eksekucji na zaspokojenie sumy 80 zł. m. k. z należytosciami Dwerze Goldbaum przeciwko Tomaszowi Grzybowskemu przyznaną, publiczna sprzedaż jednej niedzielnej połowy realności w Lisku pod l. k. 50 położonej, Tomasza Grzybowskiego własnej na sumę 105 zł. m. k. oszacowanej podług warunków w okolicy obwieszczonej, i w tutejszej jurysdykcji do przejrzenia wolnych w trzech terminach 18. lipca, 16. sierpnia i 20. września 1850 o godzinie 10. rano przedsięwzięta będzie.

Lisko, dnia 10. maja 1850.

(1658)

Konkurs - Ausschreibung.

(1)

Nro. 9268. Zur Sicherstellung des in der Gorlicer Wegmeisterschaft, San'eer Straßenbau-Kommissariate für das Jahr 1851 erforderlichen Deckhauses wird die Lizitationsverhandlung am 25. Juli 1850 in der Gorlicer Magistrats-Kanzlei gepflogen, und falls diese misslingen sollte, am 29. und 30. Juli I. J. solche erneuert werden.

Das jährliche Erfordernis besteht:

- a) in der Erzeugung und Zufuhr von 960 Haufen,
- b) Verbreitung von 660

Der Fiskalpreis beträgt 1346 fl. 40 kr. C. M.

Unternehmungslustige werden daher aufgefordert, an den obigen Terminen in der genannten Magistratskanzlei zu erscheinen, und sich zu diesem Behufe mit dem 10% Vadium zu versetzen.

Die Lizitationsbedingnisse können vor der Lizitation in der Kreisamtskanzlei und am Lizitationstage eingesehen werden.

Schriftliche Offerte werden auch angenommen, jedoch müssen selbe nachfolgende Raten enthalten:

- a) Das Lizitationsobjekt, für welches der Anboth gemacht wird, muss gehörig bezeichnet, und der Betrag des Aboths nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben und zwar in C. M. bestimmt angegeben werden.
- b) Es muss in der Offerte ausdrücklich enthalten sein, dass der Offerent sämtlichen Lizitationsbedingungen sich unterwerfen wolle, welche im Lizitions-Protokolle vorkommen und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden; endlich
- c) muss die Offerte nicht nur mit dem 10% Vadium belegt, aber auch mit Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Sollten zu den Unternehmungslustigen auch Landgemeinden gehören, so werden auch ihre Anbothe rücksichtlich der ihnen zunächst gelegenen Materialplätze und Straßenstrecken besondere Rücksicht genommen werden.

Kreisamt Jaslo am 27. Juni 1850.

(1660)

Kundmachung.

(1)

Nro. 10251/721. Am 22ten Juli d. J. und den darauf folgenden Tagen wird in der Sokaler Magistratskanzlei wegen Verpachtung verschiedener städtischen Gefälle auf die Zeit vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1853 eine öffentliche Lizitation abgehalten werden, und zwar:

- a) der städtischen Schiffsmühle mit dem Fiskalpreise von 700 fl. C. M.;
- b) der wilden Fischerei im Bug-Flusse mit dem Fiskalpreise von 128 fl. C. M.;
- c) des Ueberfuhr- und Brückenmauthgefäßes mit dem Fiskalpreise von 720 fl. C. M.;
- d) der Bier- und Brandweinpropinazion mit dem Fiskalpreise von 6981 fl. C. M.

Pachtlustige werden eingeladen, versehen mit dem 10% Vadium an dem obigen Termine in der gedachten Magistratskanzlei zu erscheinen, wo ihnen die weiteren Lizitationsbedingnisse bekannt gegeben werden.

Zolkiew am 22. Juni 1850.

(1664)

Relizitations-Auskündigung.

(1)

Nro. 4934. Mit Beziehung auf die in der Lemberger polnischen Zeitung Nro. 30, 31 und 32 vom heurigen Jahre veröffentlichte Relizitationsankündigung vom 28ten Januar 1850 Zahl 556 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, dass zur Verpachtung der auf der Reichs-Domaine Medenice Samborer Kreises gelegenen Maierhöfe Medenice und Radelicze auf die Dauer vom Tage der Uebernahme bis 23ten Juni 1851 auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Pächters eine neuere Lizitation am 25ten Juli I. J. bei dem Dom. Amte in Medenice abgehalten werden wird.

Der Fiskalpreis für beide Maierhöfe zusammen beträgt 2918 fl. 35 1/4 kr. C. M., wovon der 10te Theil als Vadium bei der Lizitation zu erlegen ist.

Es werden auch Anbothe unter dem Fiskalpreise angenommen werden.

Die übrigen Lizitationsbedingnisse können bei dem Medenicer Dom. Amte jederzeit eingesehen werden.

Von der f. f. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Sambor am 30. Juni 1850.

(1631)

Kundmachung.

(3)

Nro. 710. Von dem Justizamte der Herrschaft Zaleszczyk, Czortkower Kreises wird hiermit bekannt gemacht, es werde über Ansuchen des f. galizischen Judicij del. mil. mixti ddo. 10. Mai I. J. Zahl 1904 zur Befriedigung der, vom hohen Militär-Arar gegen David Dickmann erzielten Forderung der, vom 23ten April 1846 flüssenden 4%igen Zinsen, ferner der bereits mit 8 fl. 53 kr. und 5 fl. C. M. zuerkannten endlich der gegenwärtig mit 5 fl. C. M. zugesprochenen Gerichts- und Executions-Kosten die executive Feilbietung des, dem gedachten Dikmann eigenthümlichen sechszehnten Theils der hier zu Zaleszczyk sub Cons. Nro. 65 gelegenen Realität auf den 19. August, 16. September und 17. Oktober I. J. 10 Uhr Vormittags angeordnet, und in der hierortigen Gerichtskanzlei unter nachfolgenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Zum Ausrufspreise wird der SchätzungsWerth von 91 fl. 33 3/4 kr. C. M. und der Nominalwerth der Summe mit 1465 fl. C. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden zehn Prozent als Angeld zu Händen der Lizitationskommission im Baaren zu erlegen, welche dem

Meistbietenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Nebri- gen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden.

3. Der Bestbieter ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte binnen 30 Tagen, die zweite binnen drei Monaten, vom Tage des ihm zugestellten, die Feilbietung zur Wissenschaft nehmenden Bescheides gerechnet, gerichtlich zu erlegen.

Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Auffindungs-Termine anzunehmen, so ist der Ersteher

4. verbunden, diese Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen.

Die Aerialforderung wird demselben nicht belassen.

5. Sollte dieser sechzehnte Theil des Hauses Nro. 65 in dem ersten und zweiten Feilbietungstermine um den Ausrufspreis nicht an Mann gebracht werden können, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 d. G. O. und des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Z. 46612 zur Einvernehmung der hypothizirten Gläubiger der Termin auf den 16. September I. J. 10. Uhr Vormittags festgesetzt und dieser sechzehnte Theil der Realität im dritten Lizitationstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden.

6. Sobald der Bestbieter den Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, dass die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, und die auf dem sechzehnten Theile des Hauses Nro. 65 haftenden Lasten etabliert und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.

Sollte er hingegen:

7. den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird der Haustheil auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitions-Termine veräußert werden.

8. Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Grundbuch und Wirtschaftsamt gewiesen.

Von dieser Lizitation werden a) die f. f. Kammerprokuratur, b) der Exekut David Dikmann, c) die Henie Dikmann und d) alle jene, die mittlerweile ein Hypothekarrecht auf dieser Realität erwerben sollten, oder denen der diesfällige Feilbietungsbescheid nicht zugestellt werden könnte, mittelst Edikte und dem, in der Person des Moses Engel gleichzeitig zu bestellenden Kurator in die Kenntniß gesetzt.

Zaleszczyki am 25. Juni 1850.

(1668)

E d i k t.

(1)

Nro. 11285. Vom Magistrate der f. Hauptstadt Lemberg wird den, dem Wohnorte nach unbekannten Elisabeth Hausknecht, Karl Joseph z. N. Hausknecht, Theresia Peitl geborene Hausknecht und Franz Hausknecht hiemit bekannt gemacht, dass Wilhelm Windeisen wider dieselben wegen Extabulirung der Summe von 264 flp., 336 flp., 1000 flp. und 500 flp. s. N. G. aus dem Lastenstande der Realität unter Nro. 352 2/4 hiergerichts eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten hat, worüber die Tagsatzung auf den 24ten August 1850 um 9 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat man Ihnen zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Midowicz mit Substitution des Hrn. Advokaten Dr. Onyszkiewicz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und solchen anher anzuziegen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmässigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Versäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Lemberg am 31. Mai 1850.

E d y k t.

Nro. 11285. Przez Magistrat król. miasta Lwowa oznajmia się niniejszem P. P. Elżbiecie Hausknecht, Karolowi Józefowi dw. im. Hausknecht, Teresie Peitl z domu Hausknecht i Franciszkowi Hausknecht co do pobytu niewiadomym, że P. Wilhelm Windeisen przeciw nim o wymazanie sum 264 złp., 336 złp., 1000 złp. i 500 złp. ze stanu biernego realności pod L. 352 2/4 położonej pozew wniósł i sądowej pomocy zażądał, w skutek czego termin do ustnej rozprawy na dzień 24go sierpnia 1850 o godzinie 9tej z rana przeznaczonym został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanych niewiadome jest, przeto tutejszego Adwokata krajowego P. Midowicza na ich niebezpieczeństwo i koszta za kuratora ustanowione, z którym wniesiona sprawa podług ustawy postępowania sądowego dla Galicyi przepisanej przeprowadzona będzie.

Wzywa się zatem zapozwanych, aby zawiadomili albo osobiście zgłosili się i potrzebnych środków prawnych ustanowionemu P. kuratorowi udzieliли, albo sobie innego zastępcę obrali i o tem Sądowi oznajmili, a w ogólności, aby do obrony służyć mogących środków prawem przepisanych użyli, inaczej skutki z zaniedbania wyznaczone mogące sobie sami przypisać będą musieli.

Lwów dnia 31. maja 1850.

(1629)

Kundmachung.

(2)

Nro. 7385/1850. Vom k. galiz. Mercantil- und Wechselgerichte wird der Inhaber des dem Bittsteller Berman Sternklar in Verlust gerathenen dito. Grodek 18. Februar 1850 über den Betrag von 290 fl. C. M. an die Ordre Eigene ausgestellten, durch Herrn Joseph Jakubowicz akzeptirten am 1ten November 1850 zahlbaren Wechsels aufgesfordert, diesen Wechsel binnen 45 Tagen vom 2ten November 1850 angefangen dem Gerichte vorzulegen, widergeus derselbe für null und nichtig erklärt werden würde.

Lemberg am 14. Juni 1850.

Anzeige-Blatt.

(1385)

Beachtungswert!

(18)

Wie und wo man für 8 Thaler Preußisch Courant in Besitz einer baaren Summe von ungefähr

Zweimalshundert tausend Thalern

gelangen kann, darüber ertheilt das unterzeichnete Commissions-Bureau unentgeldlich nähere Auskunft. Das Bureau wird auf deßfallsige, bis spätestens den 15ten Juli d. J. bei ihm eingehende frankirte Anfragen prompte Antwort ertheilen, und erklärt hiemit ausdrücklich, daß, außer dem daran zu wendenden geringen Porto von Seiten des Anfragenden, für die vom Commissions-Bureau zu ertheilende nähere Auskunft Niemand irgend etwas zu entrichten hat.

Lübeck, Juni 1850.

Commissions-Bureau,
Petri-Kirchhof Nr. 308 in Lübeck.

(1564)

G d i f t.

(2)

Nro. 7130. Vom Tarnower k. k. Landrechte werden alle Gläubiger, welche an die Verlassenschaftsmasse des Wierzechoslawicer lat. Pfarrers Laureoz Bielański Forderungen zu stellen haben, mittelst gegenwärtigen Ediktes aufgesetzt, damit sie zur Annahme und Darthnung ihrer diesfälligen Forderungen bei der auf den 5ten September 1850 um 10 Uhr Vormittags bestimmen Tagssatzung unter der im §. 814 A. B. G. angedrohten Strenge hiergerichts erscheinen.

Aus dem Rath'e des k. k. Landrechts.
Tarnow am 6. Juni 1850.

Doniesienia prywatne.

W Państwie Przeworskiem

są do wydzierzawienia folwarki od 1go lipca roku 1851 i lat późniejszych:
Warunki tych dzierzaw nieodmienne: 1) Dzierzawa ryczałtowa na lat 24 do 30 przysłużająca dzierzawcy i jego spadkobiercom. 2) Czynsz początkowy ustanowiący się w stosunku morgów z uwzględnieniem gleby, — potem w pewnych okresach czasu (3 do 5 lat) podwyższenie o 5% początkowego czynszu. 3) Kaucja za dotrzymanie obowiązków kontraktu dzierzawnego wyrównywająca jednorocznemu czynszowi w gotówce lub papierach publicznych, od których procent dzierzawca pobiera. — Inne warunki będą ustanowione według okoliczności i porozumienia stron obudwóch.

Które folwarki i od którego czasu są do wzięcia, zainformować się można w kancelarii centralnej dóbr Przeworskich, która ma polecenia dać wszelkie wyjaśnienia w względzie ekonomicznym; do zawarcia kontraktów umocowany jest adwokat krajowy Sekowski mieszkający we Lwowie pod l. 195 w mieście. — Wzywa się P. P. Dzierzawców, którzy od przyszłego roku dzierzawy brąz zamysliły o wcześnie zgłoszenie się, aby wysiewów sami dopilnować i takowe rozdysponować sobie mogli.

(1666—1)

(1673—1)

Die grosse Realitäten- und Geld-Lotterie

bei D. Zinner et Comp. in Wien.

Eröffnet mit Bewilligung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums am 26. April 1850.

Ziehung am 14. November 1850.

Den Realgegenstand dieser Ausspielung bilden die

Vier großen Bitwähler

Nr. 452, 453, 457, 458

in der Stadt Baden bei Wien, wofür dem Gewinner eine Ablösung

von W. W. fl. 200,000 angeboten ist.

Es bestehen bei dieser Lotterie 20,189 Treffer, und zwar:

1	Treffer von	fl. 200,000
1	detto	"	"	"	"	"	12,000
7	detto	"	fl. 10,000	"	"	"	70,000
7	detto	"	"	5000	"	"	35,000
7	detto	"	"	2500	"	"	17,500
7	detto	"	"	1800	"	"	12,600
8	detto	"	"	1200	"	"	9600
7	detto	"	"	1000	"	"	7000

20,144 detto à fl. 600, 300, 250, 100, 50, 40, 30 ic. ic.

Die Lose enthalten nebst ihren arithmetisch fortlaufenden Nummern auch noch 2 Zahlen aus den Nummern von 1 bis 90; und es sind daher außer mit der Hauptnummer, auch durch jene 2 Zahlen besondere Gewinne in Ambo und Extratti zu machen, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, daß man mit einem einzigen Lose den Haupttreffer von fl. 200,000, und einen von den Treffern pr. fl. 10,000, 5000, 2500, 1800, 1200, 1000 u. s. w. gewinnen kann.

Die Lose sind in 6 Abtheilungen, und eben so viel Farben eingetheilt, und gewährt der Besitz eines Loses aus einer beliebigen Abtheilung oder Farbe, die im Plane näher bezeichneten großen Vortheile, während durch die Theile eine mit 6 Losen. (Eines aus jeder Abtheilung)

der Haupttreffer pr. fl. 200,000,	dann
ein Treffer	12,000
ein Ambo	10,000
ein Ambo	5000
ein Ambo	2500
ein Ambo	1800
ein Ambo	1200 und
ein Ambo	1000

zusammen ein Betrag von fl. 233,500 gewonnen werden kann.

Bei Abnahme von 5 Losen aus den Abtheilungen I. bis V., wird ein Los der VI. Abtheilung unentgeltlich beigegeben.
Ein Los kostet 4 fl. GM. — Alles Nähere zeigt der Spielplan, der gratis ausgegeben wird.

Wien, am 26. April 1850.

D. Zinner & Comp.

In Lemberg sind Lose zu haben bei J. L. Singer & Comp.